

2018/4

9. Mai 2018

Hinweis

Die Clearingstelle EEG|KWKG¹ gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017²:

Die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 %) tritt ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses und somit auch für das Jahr der Inbetriebnahme ein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgt ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Herleitung	3
2.1	Einführung	3
2.2	Würdigung	6
2.2.1	Wortlaut	8
2.2.2	Systematik	10
2.2.3	Entstehungsgeschichte	17
2.2.4	Sinn und Zweck	20
2.3	BGH-Urteil zum Rückforderungsanspruch bei Meldeverstößen	23

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Dokumente und Entscheidungen der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle hat am 17. Januar 2018 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20 % bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist? Insbesondere: Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch im Inbetriebnahmehjahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromeinspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?

- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle gerichtete Anregungen, zur Auslegung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, ab welchem Zeitpunkt die abgemilderte Sanktion in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 eintrete, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen nicht bzw. verspätet an das von der Bundesnetzagentur betriebene Register oder das sog. PV-Meldeportal gemeldet und dabei jedoch die Kalenderjahresmeldung für die Jahresendabrechnung fristgemäß bis zum 28. Februar des Folgejahres an den Netzbetreiber abgegeben haben. Die Vorschrift wird derzeit unterschiedlich angewendet.
- 4 Die von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle (VerfO)³ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen

³In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.

hatten gemäß § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 12. Februar 2018 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e. V. (AGOW), der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE), der Fachverband Biogas e. V. (Fachverband Biogas), der Solarenergie Förderverein Deutschland e. V. (SFV), der Verband für Wärmelieferung e. V. (VfW) und der Wasserkraftverband Mitteldeutschland e. V. haben fristgemäß Stellungnahmen eingereicht, die bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt wurden.⁴

- 5 Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Brunner erstellt.

2 Herleitung

- 6 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 wirkt ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Registrierungspflicht. Der anzulegende Wert verringert sich um 20 % ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses. Damit entsteht unter der Voraussetzung, dass die Kalenderjahresmeldung fristgemäß erfolgt, von Anfang an der Zahlungsanspruch auf den um 20 % verringerten anzulegenden Wert. Der Vergütungsanspruch⁵ wird gemäß § 26 Abs. 2 EEG 2017 fällig⁶, wenn die erforderlichen Daten für die Jahresabrechnung fristgemäß übermittelt worden sind.

2.1 Einführung

- 7 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 sieht vor, dass sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom um 20 % (statt auf null) reduziert, solange die Anlage nicht an das von der BNetzA betriebene und geführte Register gemeldet wurde, aber die Kalenderjahresmeldung an den Netzbetreiber fristgemäß bis zum 28. Februar vorgenommen

⁴Alle Stellungnahmen und die an die ausgewählten Interessengruppen und öffentlichen Stellen übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>.

⁵„Vergütungsanspruch“ im Sinne dieses Hinweises steht sowohl für den Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2009 und EEG 2012 sowie vorheriger EEG-Fassungen als auch für den Förder- und Zahlungsanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 bzw. EEG 2017.

⁶Unter Fälligkeit wird der Zeitpunkt verstanden, ab dem der Gläubiger (die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber) die Leistung (z. B. die Vergütung oder die Abschlagszahlung) vom Schuldner (dem Netzbetreiber) fordern kann; vgl. *Krüger*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 5. Aufl. 2007, § 271 Rn. 2.

worden ist. Mit der Kalenderjahresmeldung übermitteln die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber dem Netzbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten (vgl. § 71 EEG 2017).

- 8 Das Wort „Register“ wird zum Zwecke dieses Hinweises sowohl für das Anlagenregister nach der AnlRegV einschließlich dem PV-Meldeportal (vgl. § 16 Abs. 1 AnlRegV⁷) als auch für das Marktstammdatenregister nach der MaStrV verwendet. Darüber hinaus ist für Solaranlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen zu beachten, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 AnlRegV an die BNetzA und das von ihr betriebene PV-Meldeportal⁸ zu melden haben, solange eine Meldung an das Register aus technischen und organisatorischen Gründen noch nicht möglich ist.
- 9 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, ...

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist“⁹.

- 10 Der in dieser Vorschrift in Bezug genommene § 71 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen“.

- 11 In der Praxis herrschen im Wesentlichen derzeit zwei Abrechnungsmethoden bei den Netzbetreibern bzw. Rechtsansichten vor, wie § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 zu verstehen ist.

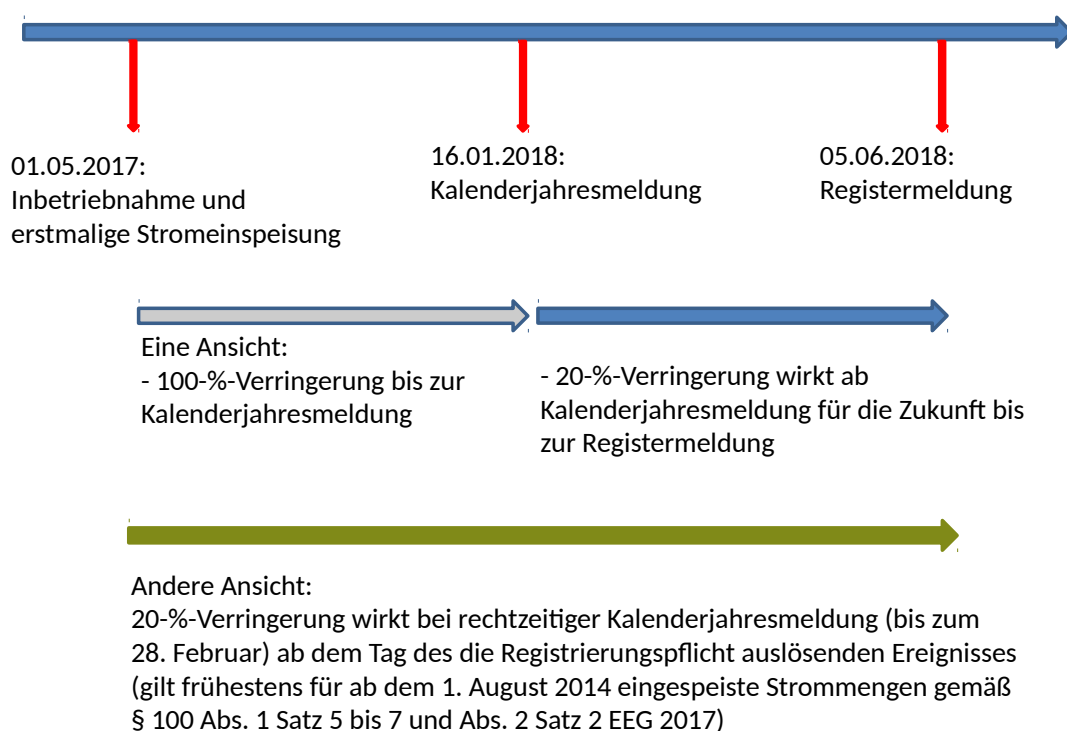
⁷Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anlregv>, aufgehoben durch Art. 2 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStrV) v. 10.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 842), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

⁸Vgl. dazu § 16 Abs. 1 AnlRegV.

⁹Auslassung nicht im Original.

- 12 **Variante 1:** Ein Teil der Netzbetreiber und der Branche ist der Auffassung, dass bei einem Meldeverstoß die Verringerung des anzulegenden Werts um 20 % erst **ab** der fristgemäßen Kalenderjahresmeldung eintrete. Bis zur Vornahme der Kalenderjahresmeldung sei daher der anzulegende Wert endgültig auf null zu reduzieren.
- 13 **Variante 2:** Der andere Teil der Netzbetreiber und der Branche vertritt, dass sich bei verspäteter Anlagenregistrierung, aber fristgemäßer Kalenderjahresmeldung der gesetzliche Zahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Registrierungsspflicht – auch im Jahr der Inbetriebnahme – um 20 % und nicht auf null reduziere.
- 14 Zur Veranschaulichung beider Ansichten folgendes Bild:

Auslegungsmöglichkeiten zu § 52 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2017



2.2 Würdigung

- 15 Die Kammer schließt sich der letztgenannten Ansicht (Variante 2, Rn. 13) an.¹⁰ Der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom verringert sich um 20 % ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses bis zu dem Tag, an dem die Anlage registriert worden ist, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß eingereicht worden ist. Die abgemilderte Sanktion gilt auch für Stromeinspeisungen im Jahr der Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt, wenn die installierte Leistung einer registrierten Anlage erhöht wurde aber dies nicht an das Register, jedoch an den Netzbetreiber gemeldet und die Kalenderjahresmeldung fristgemäß abgegeben worden ist.¹¹
- 16 Für diese nicht allein am Wortlaut (Rn. 20 ff.) orientierte Auslegung sprechen vor allem der Vergleich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 mit § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 sowie die Struktur (Rn. 26 ff.), die Entstehungsgeschichte (Rn. 43 ff.) und der Sinn und Zweck (Rn. 51 ff.) von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.
- 17 Im Beispielsfall (Rn. 14) erhält die/der Anlagenbetreiber/in vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017 für den eingespeisten Strom den um 20 % verringerten anzulegenden Wert, weil die Kalenderjahresmeldung für 2017 vor dem 1. März 2018 erfolgt ist, und vom 1. Januar 2018 bis zum 4. Juni 2018 ebenfalls den um 20 % verringerten Zahlungsanspruch, wenn auch die Kalenderjahresmeldung für 2018 vor dem 1. März 2019 erfolgt ist. Ab dem 5. Juni 2018 besteht mit der Registermeldung ein Zahlungsanspruch in voller Höhe. Der anzulegende Wert ist demgegenüber nur dann auf null nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu verringern, wenn die/der Anlagenbetreiber/in weder die Anlage an das Register noch die Daten des Vorjahres an den Netzbetreiber gemeldet hat. Denn die Verringerung auf null setzt voraus, dass **zusätzlich** die Kalenderjahresmeldung nicht fristgemäß erfolgt ist.¹² Nimmt im o. g. Beispielsfall die/der Anlagenbetreiber/in die Kalenderjahresmeldung ebenfalls

¹⁰Zustimmend *BNetzA*, Stellungnahme S. 1 und Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Abs. 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 3; *Wasserkraftverband Mitteldeutschland e. V.*, Stellungnahme S. 2 f.; *VfW*, Stellungnahme S. 2; *SFV*, Stellungnahme S. 1; *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 5; *BWE*, Stellungnahme S. 1; *AGOW*, Stellungnahme S. 1 f.; ebenso: *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>; a. A. *BDEW*, Stellungnahme S. 2.

¹¹*BWE*, Stellungnahme S. 1; mit der Frage, wann eine Meldung fristgemäß abgegeben und mit weiteren Auslegungs- und Anwendungsfragen zur AnlRegV und zu den Rechtsfolgen im EEG befassten sich die folgenden Empfehlungen der Clearingstelle: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32> und die Empfehlung 2017/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37>.

¹²*AGOW*, Stellungnahme S. 2.

erst am 5. Juni 2018 und damit verspätet vor, so verringert sich der anzulegende Wert für den zwischen dem 1. Mai 2017 und dem 31. Dezember 2017 eingespeisten Strom auf null gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 und für den zwischen dem 1. Januar 2018 und 4. Juni 2018 eingespeisten Strom um 20 %, wenn die Kalenderjahresmeldung für 2018 vor dem 1. März 2019 vorgenommen wird. Denn für den im Kalenderjahr 2018 eingespeisten Strom ist die Jahresmeldung in 2019 vorzunehmen.

- 18 In dem Fall, dass die Registermeldung einer im Jahr 2017 in Betrieb genommenen Anlage nicht erfolgt und auch die Kalenderjahresmeldung für das Jahr 2017 verfristet ist, aber z. B. am 3. April 2018 nachgeholt wird¹³, reduziert sich jedenfalls der anzulegende Wert für die bis zum 31. Dezember 2017 eingespeisten Strommengen auf null. Denn bezogen auf die in dem Kalenderjahr 2017 eingespeisten Strommengen liegt ein Doppelverstoß nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vor. Der anzulegende Wert für den Strom verringert sich für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 dann um 20 %, wenn die/der Anlagenbetreiber/in im Jahr 2019 die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vornimmt – vorausgesetzt, die Anlage wurde im Jahr 2018 nicht registriert.¹⁴ Teilen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber den Netzbetreibern die Daten für das Vorjahr fristgemäß nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 mit und ist dem Netzbetreiber daher die Anlage bereits bekannt, so kommt eine Verringerung des anzulegenden Werts auf null nicht in Betracht. Da § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf § 71 Nr. 1 EEG 2017 verweist, ist die Vergütung für die abzurechnenden Strommengen zu verringern. Weil es nach Sinn und Zweck darauf ankommt, dass die Anlage zumindest dem Netzbetreiber bekannt sein soll, besteht keine Notwendigkeit den anzulegenden Wert auf null zu verringern (s. dazu noch Rn. 43 ff. und die Gesetzesbegründung bei Rn. 47).¹⁵

- 19 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass eine Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 insbesondere für Betreiberinnen und Betreiber von Solaranlagen dann entbehrlich sein kann, wenn dem Netzbetreiber die Anlage bekannt ist und darüber hinaus der Netzbetreiber die Messung als Messstellenbetreiber vornimmt. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber bzw. verfügt er aus anderem Grund selber über die Mess- und abrechnungsrelevanten Daten, ist eine Bekanntgabe durch die

¹³Vgl. dazu den geschilderten Fall vom *BWE*, Stellungnahme S. 2.

¹⁴Vgl. dazu den geschilderten Fall vom *BWE*, Stellungnahme S. 2; ähnlich *BNetzA*, Stellungnahme S. 1 und Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4.

¹⁵Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 233 zu § 52 Abs. 1 EEG 2017.

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber entbehrlich.¹⁶ Denn in diesem Fall verfügt der Netzbetreiber selbst über die für die Endabrechnung erforderlichen Daten, die zur Durchführung des bundesweiten Ausgleichs erforderlich sind.¹⁷ In diesen Fällen gilt die Kalenderjahresmeldung für die Zwecke des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 als erfolgt.

2.2.1 Wortlaut

- 20 Es spricht zwar einiges dafür, dass die Verringerung des anzulegenden Werts um 20 % (abgemilderte Sanktion) ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses (im Bsp. in Rn. 14 ab Inbetriebnahme) eintreten soll und nicht erst ab dem Tag der Kalenderjahresmeldung. Der Wortlaut ist aber nicht eindeutig:
- 21 Einerseits ist es mit dem Wortlaut vereinbar, wie in Rn. 12 dargestellt, dass die Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 erst ab dem Tag eintreten soll, an dem die Kalenderjahresmeldung dem Netzbetreiber fristgemäß nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 übermittelt worden ist.¹⁸ Dies würde nach der Variante 1 dazu führen, dass sich für den eingespeisten Strom einer wie im Beispiel unter Rn. 14 am 1. Mai 2017 in Betrieb genommenen Anlage, die nicht an das Register bei der BNetzA gemeldet worden ist, aber deren Kalenderjahresmeldung fristgemäß bis zum 28. Februar vorgenommen worden ist (in diesem Beispiel am 16. Januar 2018), sich der anzulegende Wert erst ab dem 16. Januar 2018 um 20 % und bis dahin auf null reduziert. Dafür kann angeführt werden, dass der Wortlaut der Vorschrift in zeitlicher Hinsicht mit dem Wort „solange“ nur einen Aufschub in die Zukunft enthält, bis die Registrierung erfolgt ist. Einen ausdrücklichen zeitlichen Rückbezug enthält die Regelung hingegen nicht.¹⁹ Hierfür ist weiterhin anzuführen, dass § 71 Nr. 1 EEG 2017 in § 52 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2017 in Bezug genommen wird und somit die Meldung der Anlagendaten, die für die Abrechnung des Kalendervorjahres erforderlich sind, maßgeblich ist, damit die Verringerung um 20 % eintreten kann. Dafür, dass die Wir-

¹⁶ Clearingstelle, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/12>, Rn. 68 und 83; BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 68 zu § 46 EEG 2009; Kachel, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 10; Posser/Altenschmidt, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 71 Rn. 5.

¹⁷ Clearingstelle, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/12>, Rn. 68 und 83.

¹⁸ BDEW, Stellungnahme S. 2 und 5.

¹⁹ BDEW, Stellungnahme S. 2 und 5.

kung erst ab der Kalenderjahresmeldung eintreten soll, spricht auch die Formulierung „erfolgt ist“ am Ende in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017. Damit stellt die Regelung auf einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum ab.²⁰ Die Rechtsfolge kann daher nur eintreten, wenn beide Bedingungen eintreten.²¹

22 Andererseits kann der Wortlaut auch so verstanden werden, dass die Rechtsfolge der Verringerung um 20 % bereits ab dem Melde-/Registrierungsverstoß eintritt, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vorgenommen worden ist. Dafür spricht, dass sich die Formulierung „solange“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2017 auf den Meldeverstoß an das Register bezieht.²² Damit reduziert sich der anzulegende Wert um 20 % ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses bis zum Tag der Vornahme der Meldung, wenn die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten fristgemäß nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 übermittelt werden oder bereits worden sind. Denn die Norm regelt mit „solange“ den Beginn und das Ende der Rechtsfolge und damit die Dauer des *Meldeverstoßes*; hinsichtlich der Pflicht, die Daten des Vorjahres fristgemäß zu melden, liegt schon kein Verstoß vor.

23 **Die Clearingstelle** hält zwar beide Interpretationen des Wortlauts für vertretbar, versteht den Wortlaut aber so, dass er eher für die Variante 2 spricht. Denn „solange“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 bestimmt die Dauer der Sanktion wegen der fehlenden Registrierung der Anlage.²³ Der um 20 % verringerte anzulegende Wert ist nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 „solange“ zu leisten, bis die Anlage registriert ist. Der Meldeverstoß beginnt bereits mit Inbetriebnahme und nicht erst mit fristgemäßer Kalenderjahresmeldung. Unter der Bedingung, dass die Kalenderjahresmeldung fristgemäß erfolgt ist²⁴, soll für die Dauer des Meldeverstoßes die abgemilderte Sanktion gelten.²⁵

24 Hiergegen spricht auch nicht die Formulierung „aber . . . erfolgt ist“ im zweiten Satzteil von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017. Diese ist nicht im Sinne einer zeitlichen Ein-

²⁰BDEW, Stellungnahme S. 5.

²¹BDEW, Stellungnahme S. 5.

²²BNetzA, Stellungnahme S. 1 und Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Abs. 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4; AGOW, Stellungnahme S. 2 f.

²³Zustimmend BNetzA, Stellungnahme S. 1 und Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Abs. 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4; AGOW, Stellungnahme S. 2 f.; a. A. BDEW, Stellungnahme S. 6.

²⁴Vgl. BDEW, Stellungnahme S. 5.

²⁵A. A. BDEW, Stellungnahme S. 5.

schränkung – im Sinne von „ab“ – zu verstehen, sondern vielmehr im Sinne von „jedoch“ oder „indessen“,²⁶ wodurch der Gegensatz zwischen fehlender Registrierung und erfolgreicher Kalenderjahresmeldung ausgedrückt wird.

- 25 Ferner kommt dem „aber“ eine trennende Funktion der beiden Satzteile zu. Im ersten Satzteil von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist der Beginn und das Ende der Sanktion geregelt.²⁷ Dass die Formulierung „solange“ und die Rechtsfolge mit der Registermeldung verknüpft sind, ergibt sich aus der Trennung des ersten und des zweiten Satzteils durch ein Komma, der Formulierung „aber“ im zweiten Satzteil und aus dem eigenständigen Anwendungsbereich der Kalenderjahresmeldung.²⁸ Denn diese kann nach dem eindeutigen Wortlaut von § 71 Nr. 1 EEG 2017 bis zum 28. Februar eines Jahres vorgenommen werden. Daraus folgt auch die Formulierung „erfolgt ist“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017, weil erst nach dem Erfüllen der Mitteilungspflicht festgestellt werden kann, ob diese fristgemäß „erfolgt ist“. Das Wort „solange“ bezieht sich daher nicht auf die Kalenderjahresmeldung. Hierfür spricht auch die Struktur des Satzes. Das Komma trennt beide Halbsätze voneinander, wodurch die Wortgruppen eine eigenständige Bedeutung erhalten.

2.2.2 Systematik

- 26 Der Vergleich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 mit der Formulierung in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 stützt das Ergebnis, dass die Verringerung um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ab dem Tag der Registrierungspflicht (Meldeverstoß) und nicht erst ab Kalenderjahresmeldung eintritt (Rn. 27 ff.).²⁹ Sowohl in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 als auch in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 knüpft der Beginn der Verringerung an den Meldeverstoß an. Die in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 vorgesehene abgemilderte Rechtsfolge kommt immer für das jeweilige Abrechnungsjahr zum Tragen, für das die Kalenderjahresmeldung fristgemäß erfolgt ist. Dies ergibt sich unter anderem auch aus § 71 Nr. 1 EEG 2017 (Rn. 37 ff.).

²⁶Dazu Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/aber>, zuletzt abgerufen am 22.03.2018.

²⁷OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>; zustimmend zum Beschluss des OLG Hamm Schäferhoff, Sonne Wind & Wärme (SW & W) 6/2017, 84; AGOW, Stellungnahme S. 2 f.

²⁸OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>; AGOW, Stellungnahme S. 3.

²⁹Wasserkraftverband Mitteldeutschland e. V., Stellungnahme S. 2 f.; AGOW, Stellungnahme S. 2 und 4; a. A. BDEW, Stellungnahme S. 7 f.

- 27 **Zum Vergleich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017** § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 regelt:

„Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben **und** die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist“.³⁰

- 28 § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 setzt kumulativ einen Meldeverstöß an das Register und eine nicht fristgemäße Kalenderjahresmeldung voraus. Somit unterscheiden sich die Voraussetzungen von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 gegenüber § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.³¹ § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 setzt zwei Verstöße voraus, erst in dem Fall verringert sich der anzulegende Wert auf null. Im Vergleich dazu setzt § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nur den Meldeverstöß an das Register voraus und führt daher aufgrund des „einfachen“ Verstoßes nur zu einer Verringerung um 20%. Dass eine Leistungspflicht bis zur fristgemäßen Kalenderjahresmeldung vermieden werden sollte, indem sich der Anspruch auf null verringert, ist im Vergleich zu § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 aus § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nicht eindeutig zu entnehmen.

- 29 § 52 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2017 enthält ein zweistufiges Sanktionssystem, wobei der geregelte Beginn und das Ende der Sanktion gleich ist: die Sanktion beginnt mit der fehlenden Registermeldung, d. h. ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses und dauert bis zum Tag der Vornahme der Meldung.³² § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 enthält jedoch einen Doppelverstöß, der zu einer Verringerung auf null führt; anders, wenn nur die Registermeldung fehlt. Bei einer anderen Sichtweise könnte sich die mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 abgemilderte Rechtsfolge durch die fristgemäße Kalenderjahresmeldung nicht mehr zugunsten der gemeldeten Strommengen des Vorjahres auswirken.³³

³⁰Hervorhebung nicht im Original.

³¹A. A. BDEW, Stellungnahme S. 3: „Da § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 inhaltlich auf dieselben Tatbestände Bezug nehmen...“

³²Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 7; Wasserkraftverband Mittelddeutschland e. V., Stellungnahme S. 3; VfW, Stellungnahme S. 2; AGOW, Stellungnahme S. 4.

³³BNetzA, Stellungnahme S. 1 und Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Abs. 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 5.

- 30 Die jeweilige Rechtsfolge beider Vorschriften knüpft jedoch hinsichtlich des jeweiligen Umfangs der Verringerung an den Zeitpunkt des Meldeverstoßes an und wirkt somit ab dem Meldeverstoß (ab dem Tag des die Registrierung auslösenden Ereignisses). Denn ein Verstoß gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017, wie ihn § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 verlangt, kann erst vorliegen, wenn die Meldefrist abgelaufen ist. Bei rechtzeitiger Kalenderjahresmeldung bis zum 28. Februar wird nicht gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 verstoßen, so dass im Umkehrschluss wie bei § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auch die Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 beginnend mit dem Meldeverstoß greifen muss und nicht erst ab Kalenderjahresmeldung.
- 31 Darüber hinaus ist § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 immer dann nicht anwendbar, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vorgenommen worden ist. Das bedeutet, in dem oben stehenden Beispielsfall in Rn. 14 ist § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 nicht erfüllt, weshalb sich bis zur Kalenderjahresmeldung der Zahlungsanspruch nicht auf null reduzieren kann.
- 32 Da § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 bei einem „Doppelverstoß“ die Reduzierung auf null vorsieht, ist demgegenüber bei einem Verstoß „nur“ gegen die Registrierungspflicht die Verringerung auf null gesetzlich nicht vorgesehen.³⁴ Bei fristgemäßer Kalenderjahresmeldung und einem Meldeverstoß soll hingegen § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 greifen. Diese gesetzliche Wertung würde jedoch ausgehebelt, wenn gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 der anzulegende Wert „unheilbar“ auch für den Zeitraum bis zur fristgemäßen Abgabe der Kalenderjahresmeldung auf null zu kürzen wäre, obwohl weder gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 verstoßen wird noch die Voraussetzungen von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vorliegen.
- 33 Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 soll es unter den genannten Voraussetzungen bei der gravierenden Rechtsfolge der Verringerung des anzulegenden Werts auf null bleiben, weil der Gesetzgeber diese strenge Sanktion, wie schon unter dem EEG 2014, für erforderlich hält, um eine hohe Datenqualität zu erhalten.³⁵ Diese strenge Sanktion soll nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch gegenüber der Vorfassung im EEG 2014 erst dann eintreten, wenn sowohl die Registermeldung als auch die Kalenderjahresmeldung verfristet sind („Doppelverstoß“³⁶). Ein Verstoß gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 liegt erst vor, wenn die Meldefrist für die Kalenderjahresmeldung erfolglos verstrichen ist. Demgegenüber wurde bei nur fehlender Registermel-

³⁴Zustimmend AGOW, Stellungnahme S. 4.

³⁵Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 2; *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Rn. 22 f.

³⁶Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 3.

dung die Rechtsfolge in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 abgemildert. In § 52 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2017 hat der Gesetzgeber die Rechtsfolgen bei Meldeverstößen gegenüber § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 verändert.³⁷ Fehlt lediglich die Anlagenregistrierung, so ergibt sich die mildere Sanktion der Verringerung des Zahlungsanspruchs um 20 % aus § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.³⁸

- 34 Aus dem Vergleich ergibt sich, dass in zeitlicher Hinsicht die Vorschrift zur Verringerung des anzulegenden Werts ab dem Zeitpunkt des Meldeverstoßes wirkt; ausschließlich der Umfang der Verringerung und die Voraussetzungen unterscheiden sich in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.³⁹ Aus der Struktur des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 lässt sich nicht entnehmen, dass für § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein anderer Beginn der Förderkürzung bestimmt werden sollte. Dies hätte der Gesetzgeber deutlich machen können durch die Formulierung „... und sobald die Meldung ... erfolgt“. Dass er dies nicht getan hat, deutet auf einen Gleichlauf des Sanktionsbeginns hin.
- 35 Für das bisher hergeleitete Ergebnis spricht zudem der Vergleich zwischen der Formulierung „solange ... und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist“ in § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 und der Formulierung „..., aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.
- 36 Bei einer anderen Sichtweise – würde also der Variante 1 (Rn. 12) gefolgt – müsste mit jedem neuen Abrechnungsjahr der anzulegende Wert auf null reduziert werden (sog. Dominoeffekt). Denn mit jedem neuen Abrechnungsjahr entsteht die Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung der für die Endabrechnung erforderlichen Daten neu bezogen auf das konkrete Abrechnungsjahr; dies ergibt sich auch aus § 26 Abs. 2 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017.⁴⁰ In konsequenter Fortsetzung der erstgenannten Variante (Rn. 12), die vertritt, dass die Verringerung um 20 % erst ab Kalenderjahresmeldung eintritt, müsste daher bis zur Anlagenregistrierung in einer Endlosschleife der Zahlungsanspruch immer wieder auf null verringert werden. Denn erfolgte im o. g. Beispielsfall (Rn. 14) die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 am 16. Janu-

³⁷ Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 1 mit Verweis auf BT-Drs. 18/8860, S. 233 f.

³⁸ Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 3, 9.

³⁹ Ähnlich Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 9 und 21.

⁴⁰ A. A. BDEW, Stellungnahme S. 13, wonach eine Initialmeldung z. B. mit Inbetriebnahme jedenfalls mit erstmaliger Kalenderjahresmeldung ausreiche und S. 8, wonach § 26 Abs. 2 EEG 2017 auf die vorliegende Problematik keine Auswirkung habe. Hierbei wird übersehen, dass nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet sind, für jedes Abrechnungsjahr erneut bis zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres die für die Endabrechnung erforderlichen Daten zu übermitteln. Andernfalls wird der Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 nicht fällig und die Abschlüsse sind nicht zu zahlen.

ar 2018, so verringerte sich nach Variante 1 der anzulegende Wert vom 1. Mai 2017 bis zum 15. Januar 2018 auf null und könnte sich zunächst erst ab dem 16. Januar 2018 auf 20 % verringern. Zugleich entsteht jedoch ab dem 1. Januar 2018 die Meldepflicht nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 für das Kalenderjahr 2018 neu und kann in der Regel erst im Folgejahr 2019 erfüllt werden. Daher würde sich der anzulegende Wert ab dem 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 dennoch wieder auf null reduzieren und könnte sich theoretisch erst ab Kalenderjahresmeldung im Jahr 2019 (z. B. am 21. Januar 2019) wieder um 20 % verringern. Dieser Effekt und die Tatsache, dass sich die Meldepflicht nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 immer auf das jeweils vorhergehende Jahr bezieht, sprechen mithin dafür, dass die fristgerechte Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 im Rahmen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 denklogisch eine Verringerung um 20 % ab dem Tag des Meldeverstoßes auslösen muss.⁴¹

- 37 **Die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017** bezieht sich auf Strom-einspeisungen des vorangegangenen Kalenderjahres. Da diese Vorschrift in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 in Bezug genommen wird, tritt die Rechtsfolge für eingespeiste Strommengen des Vorjahres (Abrechnungsjahres) ein.⁴² Hierfür spricht auch die Formulierung in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 „erfolgt ist“. § 71 Nr. 1 EEG 2017 ist im Zusammenhang mit der Fälligkeit von Ansprüchen zu sehen, wie sich auch aus § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 ergibt. § 71 Nr. 1 EEG 2017 bestimmt nicht, wann Ansprüche entstehen und in welcher Höhe. Die Voraussetzung der Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist im Sinne einer Fälligkeitsbestimmung und nicht als eine Art aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 BGB⁴³ dahingehend zu verstehen,⁴⁴ dass der Anspruch auf den anzulegenden Wert verringert um 20 % erst ab Kalenderjahresmeldung entsteht. Schon nach dem Wortlaut setzt die Verringerung um 20 % (ab Meldeverstoß) die fristgemäße Kalenderjahresmeldung voraus. Diese Voraussetzung ist keine aufschiebende Bedingung, auch wenn die Formulierung rechtstechnisch in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nicht optimal ist. Sie würde jedenfalls der Entstehungsgeschichte und

⁴¹Zustimmend *BNetzA*, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>.

⁴²*BNetzA*, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4.

⁴³Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787).

⁴⁴So aber *BDEW*, Stellungnahme S. 5 f.

dem Sinn und Zweck der abgemilderten Rechtsfolge widersprechen (dazu unten Rn. 43 ff.).

- 38 Zudem kommen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihrer Pflicht zur Kalenderjahresmeldung nach, wenn sie diese **bis zum** 28. Februar eines Jahres vornehmen. Das Gesetz ermöglicht ihnen, diese Frist ohne Nachteile auszuschöpfen. Darüber hinaus ist eine Kalenderjahresmeldung in den meisten Fällen erst nach dem 31. Dezember möglich;⁴⁵ die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hätten es in diesen Fällen nicht in der Hand, dass die „Bedingung“ zu einem früheren Zeitpunkt eintritt. Dies betrifft insbesondere Anlagen, deren gesetzlicher Zahlungsanspruch von der Bemessungsleistung abhängt oder auch Anlagen, deren eingespeister Strom erst nach dem 31. Dezember ermittelt werden kann.⁴⁶ Würde der erstgenannten Abrechnungsvariante (Rn. 12 und Rn. 14) gefolgt, hätte § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 insbesondere im Jahr der Inbetriebnahme keinen Anwendungsbereich.⁴⁷
- 39 Der Verweis in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf § 71 Nr. 1 EEG 2017 kann nicht dazu führen, dass § 71 Nr. 1 EEG 2017 in seinem Verständnis umgekehrt wird, indem sich der Zahlungsanspruch für bereits eingespeiste Strommengen erst ab der Kalenderjahresmeldung für künftig einzuspeisende Strommengen um 20 % reduziert, da sich § 71 Nr. 1 EEG 2017 auf abzurechnende eingespeiste Strommengen aus dem Vorjahr bezieht. Darüber hinaus sind die künftig einzuspeisenden Strommengen einem anderen Abrechnungsjahr zuzuordnen. Dies spricht dafür, dass die abgemilderte Sanktion bezogen auf die abzurechnenden Strommengen ab Meldeverstoß bis zur Registermeldung anzuwenden ist.
- 40 Auch aus der Zusammenschau mit § 26 EEG 2017 folgt kein anderes Ergebnis.⁴⁸ § 26 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 bestimmt, dass § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach § 26 Abs. 1 EEG 2017 erst ab 1. März des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres anzuwenden ist. Dies ist folgerichtig und bestätigt die Wirkung von § 71 Nr. 1 EEG 2017, der sich auf Strommengen des vor-

⁴⁵Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/12>, Abschnitt 5.

⁴⁶*BNetzA*, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4.

⁴⁷Dagegen auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>, das die Verringerung des anzulegenden Werts um 20 % auch in der Zeit zwischen Inbetriebnahme und Ablauf der Meldefrist während der Dauer des Meldeverstoßes bejaht.

⁴⁸So aber der *BDEW*, Stellungnahme S. 8.

angegangenen Kalenderjahres bezieht. Weil im Jahr der Inbetriebnahme eine solche Kalenderjahresabrechnung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 ausscheidet, hat der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 bestimmt, dass die monatlichen Abschläge in dem Jahr der Inbetriebnahme ohne Bedingung fällig sind. Erst in dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr und bei nicht fristgemäßer Kalenderjahresmeldung soll der Anspruch auf Abschläge nicht entstehen und der bestehende Vergütungsanspruch solange nicht zu zahlen sein, bis die Kalenderjahresmeldung erfolgt ist. § 26 EEG 2017 lässt dabei sowohl das Ent- und Bestehen des Vergütungsanspruchs als auch dessen Höhe unberührt. Wie hoch der anzulegende Wert ist, ergibt sich aus anderen Vorschriften des EEG.

- 41 § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 Dass der anzulegende Wert um 20 % ab dem Meldeverstoß und nicht erst ab Kalenderjahresmeldung verringert wird, entspricht ebenso der Intention der Übergangsvorschriften.⁴⁹
- 42 Die genannten Übergangsvorschriften bestimmen, dass für ab dem 1. August 2014 eingespeiste Strommengen die abgemilderte Sanktion in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 gelten soll.⁵⁰ Auf diese Anlagen war bislang § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014 anwendbar. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 regelte, dass sich der anzulegende Wert auf null verringert, wenn die Anlage nicht registriert worden ist. Diese Rechtsfolge trat ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses bis zum Tag, an dem die Meldung vorgenommen wurde, ein.⁵¹ Die Intention der Übergangsbestimmung ist es, die strengere Sanktion des EEG 2014 abzumildern, soweit die Anlage „nur“ nicht registriert worden ist. Die rückbezogene Anwendbarkeit auf ab 1. August 2014 eingespeiste Strommengen aus älteren Anlagen spricht dafür, dass Beginn und Ende der Sanktion nicht geändert werden sollte.

⁴⁹BNetzA, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4; Fachverband Biogas, Stellungnahme S. 5.

⁵⁰Die Frage, auf welche Anlagen die Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 anwendbar ist, beantwortet die Empfehlung 2017/37 der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37>, Leitsatz 4.

⁵¹Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 7.

2.2.3 Entstehungsgeschichte

- 43 Die Entstehungsgeschichte von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 untermauert, dass sich bei fristgerechter Kalenderjahresmeldung die Zahlung um nur 20 % ab dem Meldeverstoß verringern soll.⁵² Dies ergibt sich aus der Historie und der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Rn. 44 ff.). Gegenteilige Anhaltspunkte, die sich aus der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Begründung bestimmter Übergangsregelungen in § 100 EEG 2017 ergeben, stehen dem nicht entgegen (Rn. 49 f.).
- 44 Mit dem EEG 2017 regelte der Gesetzgeber die Verringerung des anzulegenden Werts bei Meldeverstößen zweistufig. Damit sollte die strenge Sanktion des EEG 2014 abgemildert werden.⁵³ Nach der alten Rechtslage verringerte sich der anzulegende Wert auf null, wenn die Anlage nicht registriert war. So trat gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 die Reduzierung auf null bei verspäteter Registermeldung für sämtliche Strommengen ein. Diese Rechtsfolge bei verspäteter Registrierung von Anlagen an das Register hat der Gesetzgeber im EEG 2017 neu geregelt und damit eine Änderung hinsichtlich des Umfangs der Verringerung des anzulegenden Werts bei Verstoß gegen die fristgemäße Registrierung bezweckt. Der Zeitraum, in welchem sich der anzulegende Wert um 20 % verringert, sollte nicht geändert werden.⁵⁴ An dem Beginn und Ende der Sanktion wollte der Gesetzgeber nichts ändern, sondern diejenigen privilegieren, die jedenfalls ihre Kalenderjahresmeldung fristgemäß eingereicht haben.⁵⁵ Nur im Rahmen von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 soll die verfristete Kalenderjahresmeldung verschärfend wirken und zu einer Verringerung des anzulegenden Werts auf null führen, wenn gleichzeitig ein Meldeverstoß nach § 6 EEG 2017 i. V. m. der AnlRegV oder MaStrV gegeben ist. Eingespeiste Strommengen während eines Meldeverstoßes, aber bei rechtzeitiger Kalenderjahresmeldung, werden daher von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 erfasst.
- 45 Der die früheren § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ersetzende § 52 EEG 2017 erfuhr im Rahmen der EEG-Novelle 2017 etliche Veränderungen, die auch im Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften in § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 sowie Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 stehen.

⁵² A. A. BDEW, Stellungnahme S. 9.

⁵³ BNetzA, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4; AGOW, Stellungnahme S. 1 und 6.

⁵⁴ VfW, Stellungnahme S. 2.

⁵⁵ VfW, Stellungnahme S. 2.

- 46 Die zum Teil als (zu) einschneidend erachtete Sanktion der im EEG 2014 geregelten Verringerung des anzulegenden Werts auf null wurde gestrichen, wenn jedenfalls die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vorgenommen wurde.⁵⁶ Demgegenüber enthält jedoch § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2017 diese Verringerung in vollem Umfang, wenn ein Doppelverstoß vorliegt.⁵⁷ Grund der Begünstigung in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist, dass dem Netzbetreiber die Anlage durch die Kalenderjahresmeldung bekannt ist, so dass die Reduzierung auf null nicht eintreten soll. Gegenüber der alten Rechtslage sollten die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber besser gestellt werden, wie sich auch aus der Historie der zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 korrespondierenden Übergangsvorschrift in § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 ergibt. Denn unzumutbare Härten durch die Verringerung auf null sollten vermieden werden. Diese vom Gesetzgeber gewollte Besserstellung wäre praktisch ausgehebelt, würde erst ab der Kalenderjahresmeldung die Verringerung um 20 % eintreten.⁵⁸ Dies trifft auch auf Fälle zu, in denen der Meldeverstoß vor der fristgemäß vorgenommenen Kalenderjahresmeldung beseitigt worden ist. Insbesondere für diese Meldeverstöße muss es einen eigenständigen Anwendungsbereich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 geben; jedenfalls ist § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auf solche Fälle von vornherein nicht anwendbar.
- 47 In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird zudem ausgeführt:

„Absatz 3 enthält Fallgruppen, in denen sich der anzulegende Wert um 20 Prozent reduziert. Dies umfasst Fälle, in denen für eine Anlage oder Anlagenerweiterung zwar eine Meldung nach § 71 gemacht wurde, die Anlage oder Anlagenerweiterung aber nicht an das Register gemeldet wurde.“⁵⁹

⁵⁶Vgl. zu der Sanktion bei Meldeverstößen nach dem EEG 2012 und EEG 2014 insbesondere Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen BT-Drs. 18/3820, BT-Drs. 18/6785, BT-Drs. 18/9927, BT-Drs. 18/9996 und BT-Drs. 18/10204, in der klargestellt wird, dass mit dem EEG 2017 die Sanktion auf null entschärft wurde (BT-Drs. 18/10204, Vorbemerkung, S. 1), abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/102/1810204.pdf> oder <https://kleineanfragen.de/bundestag>; Gesetzesmaterialien zum EEG 2017 sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material> sowie der nachfolgenden Änderungen unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017>; AGOW, Stellungnahme S. 6.

⁵⁷Regierungsentwurf (RegE) v. 09.06.2016, BR-Drs. 310/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 275 zu § 52 EEG 2017 und S. 276 zu § 52 Abs. 3 EEG 2017 sowie identisch die Begründung des Gesetzesentwurfs in BT-Drs. 18/8860, abrufbar ebenda, S. 233.

⁵⁸Ebenso AGOW, Stellungnahme S. 5; a. A. BDEW, Stellungnahme S. 13.

⁵⁹Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 237 zu § 52 Abs. 3 EEG 2017.

„§ 52 EEG 2016 entspricht inhaltlich in weiten Teilen § 25 EEG 2014. Absatz 1 Satz 1 enthält alle Pflichtverstöße, bei denen sich die anzulegenden Werte auf null verringern. Nummer 1 entspricht § 25 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014. Allerdings wird die Bestimmung **enger** gefasst. **Hat ein Anlagenbetreiber seine Anlage zwar nicht im Register gemeldet, aber eine Jahresabrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht, ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber die Anlage kennt und bei den EEG-Bilanzkreisen berücksichtigt. Aus diesem Grund, kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Werts auf null.**“⁶⁰

- 48 Diese Formulierungen sprechen dafür, dass die Vergütung nur dann vollständig auf null zu reduzieren ist, wenn eine Anlage weder im Register gemeldet noch dem Netzbetreiber für die Abrechnung gemeldet wurde. Zudem ergibt sich daraus der Wille des Gesetzgebers, dass bei fehlender Registermeldung, aber gemeldeten Anlagendaten gegenüber dem Netzbetreiber der anzulegende Wert nicht auf null zu reduzieren ist – zu keinem Zeitpunkt. Folge ist, dass die mildere Sanktion – der anzulegende Wert verringert sich um 20 % – ab dem Meldeverstoß greift.⁶¹
- 49 Folgende Formulierungen in der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses zu § 100 Abs. 1 EEG 2017

„§ 52 Absatz 1 und 3 sieht daher vor, dass die Vergütung nur so lange vollständig entfällt, wie eine Anlage weder im Anlagenregister gemeldet noch dem Netzbetreiber für die Abrechnung gemeldet wurde“⁶²,

⁶⁰Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 233 zu § 52 Abs. 1 EEG 2017. Hervorhebungen nicht im Original.

⁶¹Zustimmend AGOW, Stellungnahme S. 5.

⁶²Begründung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 14.12.2016 zur Änderung der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 und Einfügung der Sätze 6 und 7 EEG 2017 und der Anwendbarkeit der abgemilderten Sanktion auf Bestandsanlagen, BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 148 f.; diese nimmt im Gegensatz zum Gesetzeswortlaut von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 3 eine Kumulation der Pflichtverstöße („Doppelverstoß“) an.

„Fehlt zwar die Meldung im Anlagenregister, ist eine Jahresendabrechnung aber vorgelegt, reduziert sich die Vergütung ab diesem Zeitpunkt um 20 Prozent“⁶³

könnten auch im Sinne einer Fälligkeitsbestimmung zu verstehen sein und damit eine „Sanktionsmilderung“ ab dem Meldeverstoß nicht ausschließen.⁶⁴ Mit der Kalenderjahresmeldung wird die Zahlung fällig. In diesem Sinne ist das „ab“ in der obigen Beschlussempfehlung zu verstehen.⁶⁵

- 50 Diese Begründungen des Wirtschaftsausschusses sind jedoch nicht zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 selber ergangen. Zudem widersprechen sie der ausweislich des Gesetzentwurfs mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 verfolgten gesetzgeberischen Intention (Rn. 47), die Rechtsfolge bei fehlender Registermeldung abzumildern.⁶⁶ Dabei besteht bei fehlender Registrierung der Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nicht in voller Höhe. Dies entspricht sowohl der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) als auch der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle.⁶⁷ § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 führt dazu, dass bei fristgemäßer Kalenderjahresmeldung aber fehlender Registrierung von Anfang an der anzulegende Wert um 20 % zu verringern ist. Dies ist nicht gleichzusetzen mit einem rückwirkenden Wiederaufleben des Anspruchs.

2.2.4 Sinn und Zweck

- 51 Auch nach Sinn und Zweck ist die zweitgenannte Variante (Rn. 13, Verringerung um 20 % ab Meldeverstoß) vorzugswürdig.⁶⁸

⁶³Begründung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 14.12.2016 zur Änderung der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 und Einfügung der Sätze 6 und 7 EEG 2017 und der Anwendbarkeit der abgemilderten Sanktion auf Bestandsanlagen, BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 148 f.

⁶⁴Zustimmend *BNetzA*, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4; AGOW, Stellungnahme S. 6; a. A. *BDEW*, Stellungnahme S. 11 f.

⁶⁵*BNetzA*, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 4; AGOW, Stellungnahme S. 6.

⁶⁶So auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>.

⁶⁷A. A. *BDEW*, Stellungnahme S. 9 f.

⁶⁸A. A. *BDEW*, Stellungnahme S. 10 ff.

- 52 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 dient dem Zweck, die strenge Rechtsfolge im EEG 2014 (Verringerung auf null) bei einem Meldeverstöß abzumildern, weil die Sanktion des EEG 2014 und EEG 2012 bei fehlender Registermeldung als zu einschneidend angesehen wurde.⁶⁹ Aus dem darin geäußerten Willen, die Sanktion zu entschärfen, ergibt sich nicht, dass Beginn und Ende der Rechtsfolge geändert werden sollten – vielmehr beinhaltet die Änderung, dass sich der anzulegende Wert bei fehlender Registermeldung nur noch um 20 % und nicht auf null verringert.
- 53 Ein Verständnis dahingehend, dass die neu eingeführte abgemilderte Rechtsfolge gegenüber § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 in zeitlicher Hinsicht erst ab Kalenderjahresmeldung greifen solle, ergibt sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs unter Rn. 47 nicht.⁷⁰ Im Gegenteil weist die Begründung allgemein auf die Verringerung um 20 % bei fehlender Registrierung hin. Dies erfasst in zeitlicher Hinsicht auch Stromeinspeisungen vor der fristgemäßen Kalenderjahresmeldung. Eine andere Auslegung widerspräche der Intention, die Rechtsfolge abzumildern, und dem Grundverständnis, dass sich die Kalenderjahresmeldung auf Strommengen des Vorjahres bezieht.⁷¹ Auch die dem § 71 Nr. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 innewohnende Fälligkeitsfunktion würde nicht berücksichtigt, würde der erstgenannten Ansicht gefolgt.⁷²
- 54 Die Rechtsfolge der Verringerung auf null in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 wurde nach dem gesetzgeberischen Willen enger gefasst,⁷³ indem *kumulativ* zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen. An der zeitlichen Dimension (Verringerung ab Meldeverstöß) jedoch wollte der Gesetzgeber nichts ändern. Dies ergibt sich auch aus folgender Begründung des Regierungs- und Gesetzesentwurfs:

⁶⁹AGOW, Stellungnahme S.6 ; BT-Drs. 18/3640, Kleine Anfrage v. 19.12.2014 zu Rückforderungen von Netzbetreibern an landwirtschaftliche Betriebe, abrufbar unter <https://kleineanfragen.de/bundestag>, S. 1 ff; BT-Drs. 18/10204 v. 04.11.2016 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (BT-Drs. 18/9996), abrufbar unter <https://kleineanfragen.de/bundestag>, S. 1: „Mit dem EEG 2017 wurde diese Sanktion wieder entschärft.“; vgl. bereits oben zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift Rn. 46.

⁷⁰BNetzA, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 5; AGOW, Stellungnahme S. 5.

⁷¹BNetzA, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 5; a. A. BDEW, Stellungnahme S. 13.

⁷²BNetzA, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Absatz 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 5; a. A. BDEW, Stellungnahme S. 12.

⁷³RegE v. 09.06.2016, BR-Drs. 310/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeeg2017/wrfassung/material>, S. 275 zu § 52 EEG 2017 und identisch die Begründung des Gesetzesentwurfs in BT-Drs. 18/8860, abrufbar ebenda, S. 233.

„**Absatz 1 Satz 1** enthält alle Pflichtverstöße, bei denen sich die anzulegenden Werte auf null verringern. **Nummer 1** entspricht § 25 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014. Allerdings wird die Bestimmung enger gefasst... **Aus diesem Grund kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Werts auf null.**“⁷⁴

55 Der Zeitraum, in welchem die abgemilderte Sanktion (Verringerung um 20%) zum Tragen kommt, sollte mithin trotz der mehrdeutigen Begründung zur Übergangsbestimmung nicht geändert werden. Maßgeblich sind insoweit die Einzelbegründungen zur Vorschrift der Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen. Nach den Einzelbegründungen zu § 52 EEG 2017 beruht § 52 Abs. 3 EEG 2017 auf den Vorgängerregelungen in § 16 Abs. 2 EEG 2009, § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014.⁷⁵ Während das EEG 2009 noch einen Ausschluss bei fehlender Meldung von Solaranlagen an die BNetzA enthielt, ordnete das EEG 2012 bei einem Meldeverstoß an, dass sich die Vergütung **ab** dem Meldeverstoß auf den Marktwert reduziert. Das EEG 2014 verschärfte demgegenüber die Rechtsfolge und sah eine Reduzierung auf null vor. Abweichend von dieser angeordneten Rechtsfolge (Verringerung auf null bei verfristeter Registermeldung) wollte der Gesetzgeber im EEG 2017 eine Privilegierung schaffen, ohne jedoch an dem Beginn und dem Ende der Sanktion etwas ändern zu wollen. Das bedeutet, der Beginn der Verringerung um 20% tritt wie nach den vorherigen Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses (Meldeverstoß) ein. Eine schärfere Rechtsfolge gegenüber § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 sieht der Gesetzgeber in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 („Doppelverstoß“, dazu bereits Rn. 27 ff.) vor. In dem Fall verringert sich der anzulegende Wert ab dem Meldeverstoß auf null und nicht erst mit Ablauf des 28. Februars.

⁷⁴RegE v. 09.06.2016, BR-Drs. 310/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 275 zu § 52 EEG 2017. Auslassung und Hervorhebungen nicht im Original. Zu § 52 Abs. 3 EEG 2017 siehe S. 276 und identisch die Begründung des Gesetzesentwurfs in BT-Drs. 18/8860, abrufbar ebenda, S. 233.

⁷⁵Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 233; OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>.

2.3 BGH-Urteil zum Rückforderungsanspruch bei Meldeverstößen

56 Das Urteil des BGH⁷⁶ zum Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers bei Meldeverstößen von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern an das Register steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Der BGH hatte sich dort mit der Verringerung des Vergütungsanspruchs aufgrund fehlender Meldung von Solaranlagen an die BNetzA und mit der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 EEG 2017 zu befassen.⁷⁷ Mit der Auslegung und Anwendung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 hat sich der BGH dagegen in seinem Urteil nicht befasst. Vielmehr führt er aus:

„Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ... verringert sich der anzulegende Wert auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 – mithin die Mitteilung aller für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten an den Netzbetreiber – noch nicht erfolgt ist. Gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 verringert sich der anzulegende Wert um jeweils 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgt ist.“⁷⁸

57 Der BGH wiederholt insoweit den Gesetzeswortlaut von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017, ohne die Vorschrift näher auszulegen. Rückschlüsse für das Verständnis von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 lassen sich daraus nicht ziehen. Im Weiteren stellt der BGH fest:

„Allerdings weist die Revision mit Recht darauf hin, dass nach der Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 die vorstehend genann-

⁷⁶BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 38.

⁷⁷BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 23, 31 ff.; mit der Frage, auf welche Anlagen die Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EEG 2017 anwendbar sind, befasst sich das Empfehlungsverfahren 2017/37 der Clearingstelle, deren Verfahrensfragen sie unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2017/37> und nach Veröffentlichung auch die Empfehlung abrufen können.

⁷⁸BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 39. Auslassung nicht im Original.

te Vorschrift des § 52 Absatz 3 EEG 2017 hinsichtlich der Bestandsanlagen nur für Zahlungen für Strom anzuwenden ist, der nach dem 31. Juli 2014 eingespeist wird; bis zu diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Bestimmung des EEG 2012 anzuwenden.“⁷⁹

- 58 Dem BGH-Urteil lässt sich nichts Entgegenstehendes bezogen auf das bisherige Ergebnis entnehmen, so dass der anzulegende Wert ab dem Tag des Meldeverstoßes gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 um 20 % bei fristgemäßer Kalenderjahresmeldung zu verringern ist.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens-Cronemeyer

⁷⁹BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 41.